



Luxemburg, den 19/09/2016.

## DIE MINISTERIN FÜR UMWELT

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012<sup>1</sup>;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten;

In Anbetracht der Zulassung Anti-fourmis FR-0008940-0000 (FR-2015-0020) vom 27/04/2016;

In Anbetracht der Zulassung vom 02/05/2016 zum Inverkehrbringen des Biozidproduktes «Naturabell Mirazyl Box»; **Zulassungsnummer: 127/16/L-000.**

In Anbetracht des Antrages auf Änderung vom 19/08/2016, eingereicht von Compo GmbH & Co. KG, Gildenstrasse, 38, D-48157 Münster Deutschland unter der Prozedur BC-UP026536-15, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. 127/16/L-000 des Biozidproduktes «Naturabell Mirazyl Box» ;

### Beschließt:

**Art. 1** – Die Zulassung des Biozidproduktes «Naturabell Mirazyl Box» (N° 127/16/L-000) wird gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers wie folgt geändert:

#### **Hinzufügen des Namens "Mirazyl Box" zu dem Biozidprodukt**

Das besagte Dossier ist ein Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

**Art. 2** – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt.

**Art. 3** – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen des beigefügten Anhanges .

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012<sup>1</sup> entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung, die Verpackung, sowie die ggf.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltenen Vorschriften aufweisen.

Der beiliegende Anhang (Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes) ersetzt den Anhang zur o.g. Zulassung vom 02/05/2016.

**Art. 4** – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

**Art.5** – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum<sup>2</sup>, gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

**Art.6** – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden.

#### **Hinweise:**

- Ab dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für **Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist**. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: [biocides@aev.etat.lu](mailto:biocides@aev.etat.lu)). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

**Für die Ministerin für Umwelt,  
i.A.**



**Joëlle WELFRING  
Stellvertretende Direktorin**

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.

Naturabell Mirazyl Box , 127/16/L-000	
Zulassung am :	02/05/2016
Geändert am:	19/09/2016



**Anhang zur Zulassung Nr 127/16/L-000  
vom 19/09/2016**

**Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes**

**Handelsname(n):** Naturabell Mirazyl Box  
Mirazyl Box

**Produktart(en) :** 18

**Zulassungsnummer :** 127/16/L-000

**R4BP Asset number :** LU-0010699-0000

1.	Administrative Informationen .....	6
1.1.	Handelsnamen des Produktes .....	6
1.2.	Zulassungsinhaber .....	6
1.3.	Hersteller des Produkts.....	6
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe .....	6
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung .....	7
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes .....	7
2.2.	Art der Formulierung .....	7
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise .....	7
4.	Zugelassene Anwendungen .....	7
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr .....	7
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr .....	8
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° .....	8
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	8
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	8
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	8
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr .....	9
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr .....	9
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° .....	9
4.2.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	10
4.2.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	10
4.2.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	10
4.3.	Beschreibung der Anwendung Nr .....	10
4.3.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr .....	10
4.3.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° .....	11
4.3.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	11
4.3.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	11
4.3.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des	

Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	11
5.    Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	12
5.1.    Allgemeine Anweisungen für die Anwendung .....	12
Vor der Verwertung stets das Etikett oder Merkblatt lesen und alle enthaltenen Anweisungen befolgen. Die empfohlene Dosierung einhalten. ....	12
Den Zulassungsinhaber informieren, falls die Behandlung wirkungslos ist .....	12
Strenge Hygienemaßnahmen anwenden: während der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen und die Hände nach Verwendung des Produkts reinigen.....	12
5.2.    Risikominderungsmaßnahmen.....	12
Um das Vergiftungsrisiko zu minimieren, nicht in Bereichen verwenden, die für Kinder, Haustiere oder sonstige Nichtzieltiere zugänglich sind.....	12
Das Produkt darf nicht in der Nähe von Nahrung oder Futter verwendet werden. ....	12
5.3.    Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt .....	12
Bei Hautkontakt: Mit Seife und reichlich Wasser abwaschen. ....	12
Bei Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten lang sorgfältig mit reichlich Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen. ....	12
Bei Verschlucken: Den Mund mit Wasser reinigen und anschließend reichlich Wasser trinken. Einen Arzt konsultieren. ....	12
5.4.    Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung .....	12
Das ungebrauchte Produkt, seine Verpackung und alle sonstigen Abfälle (d.h. tote Insekten) gemäß den lokalen Vorschriften entsorgen. ....	12
Das ungebrauchte Produkt nicht in den Boden, in Gewässer oder in die Kanalisation (Abfluss, Toiletten usw.) einbringen.....	12
5.5.    Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen .....	12
Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. ....	12
Das Produkt ist ab Herstellungsdatum vier Jahre haltbar.....	12
6.    Sonstige Informationen.....	12

## 1. Administrative Informationen

### 1.1. Handelsnamen des Produktes

<b>Naturabell Mirazyl Box</b> Mirazyl Box
--

### 1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Compo GmbH & Co. KG Gildenstrasse 38 D-48157 Münster Deutschland
Luxemburgische Zulassungsnummer	<b>127/16/L-000</b>
R4BP Asset number	LU-0010699-0000
Datum der Zulassung	02/05/2016
Ablauf der Zulassung	19/04/2021

### 1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	FormiChem GmbH Anna-von-Philipp-Str., B33 D-86633 Neuburg a. d. Donau Deutschland
Adresse des Herstellers	Anna-von-Philipp-Str., B33 D-86633 Neuburg a. d. Donau Deutschland
Standort der Produktionsstätte	Anna-von-Philipp-Str., B33 D-86633 Neuburg a. d. Donau Deutschland

### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Spinosad (CAS: 168316-95-8)
Name des Herstellers	Dow AgroSciences 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Adresse des Herstellers	Dow AgroSciences 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA
Standort der Produktionsstätte	Dow AgroSciences 305 North Huron Avenue US-48441 Michigan USA

## 2. Produktzusammensetzung und Formulierung

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Spinosad	/	Wirkstoff	168316-95-8	/	0.08 %

### 2.2. Art der Formulierung

Köderdose; Gel in Tube

## 3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Gefahrenkategorie	<b>4.1 – Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3</b>
Gefahrenhinweis	<b>H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung</b>
Sicherheitshinweis	<b>P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden P501 – Inhalt und Behälter einer fachgerechten Entsorgung zuführen</b>

## 4. Zugelassene Anwendungen

### 4.1. Beschreibung der Anwendung Nr 1

Tafel 1 : Außenverwendung: Köderdose

Produktart	Produktart 18
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Lasius niger, ausgewachsene Tiere
Anwendungsbereich	Außenbereich (z.Bsp. Terrassen und Innenhöfe)
Anwendungsmethode	Die Köderdosen werden auf den Laufstraßen der Ameisen oder in der Nähe der Nesteingänge in der Umgebung von Gebäuden ausgebracht.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Köderdosen von 4,9 g: abhängig von der Lage

	<p>und dem Befall sind mehrere Köderboxen entlang der Laufstraßen der Ameisen und/oder in der Nähe des Nests/der Nester auszubringen. Mindestens eine Köderdose je 10m<sup>2</sup> (bei schwerem Befall bis zu drei Köderdosen je 10m<sup>2</sup>) für eine Dauer von mindestens drei Wochen ausbringen. Für die Verwendung im Außenbereich eine Köderdose pro Ameisennesteingang verwenden. Wöchentlich überprüfen, ob noch Ameisen vorhanden sind; bei schwerem Befall (innen und außen) die alte Köderdose nach drei bis vier Wochen durch eine neue ersetzen.</p> <p>Behandlungshäufigkeit: Einmal monatlich.</p> <p>Der für die Biozidwirkung erforderliche Zeitraum: Drei Tage nach Aufnahme.</p>
Anwenderkategorie(n)	<b>Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<b>Das Produkt ist in Köderdosen von 4,9 g aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) verpackt.</b>

#### 4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1

Die Köderdosen nicht mit Gewalt öffnen oder beschädigen, auch wenn diese leer sind.

Bei Verwendung im Außenbereich ausschließlich Köderdosen verwenden.

#### 4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 1

Nur in Bereichen verwenden die nicht überschwemmungsgefährdet sind oder nass werden, d.h. wo ein Schutz gegen Regen, Überschwemmung und Reinigungswasser vorhanden ist.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Zwischen den Behandlungen die Köderboxen nicht mit **Wasser** reinigen.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5



## 4.2. Beschreibung der Anwendung Nr 2

Tafel 2 : Innenverwendung: Köderdose

Produktart	Produktart 18
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, <i>Lasius niger</i> , Ausgewachsene Tiere, Nestbewohner
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Die Köderdosen werden auf den Laufstraßen der Ameisen im Gebäude ausgebracht.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Köderdosen von 4,9 g: abhängig von der Lage und dem Befall sind mehrere Köderboxen entlang der Laufstraßen der Ameisen und/oder in der Nähe des Nests/der Nester auszubringen. Mindestens eine Köderdose je 10m <sup>2</sup> (bei schwerem Befall bis zu drei Köderdosen je 10m <sup>2</sup> ) für eine Dauer von mindestens drei Wochen ausbringen. Für die Verwendung im Außenbereich eine Köderdose pro Ameisennesteingang verwenden. Wöchentlich überprüfen, ob noch Ameisen vorhanden sind; bei schwerem Befall (innen und außen) die alte Köderdose nach drei bis vier Wochen durch eine neue ersetzen. Behandlungshäufigkeit: Einmal monatlich. Der für die Biozidwirkung erforderliche Zeitraum: Drei Tage nach Aufnahme.
Anwenderkategorie(n)	<b>Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwenger)</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<b>Das Produkt ist in Köderdosen von 4,9 g aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) verpackt.</b>

### 4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 2

Die Köderdosen nicht mit Gewalt öffnen oder beschädigen, auch wenn diese leer sind.

### 4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 2

Bei der Verwendung im Innenbereich ist sicherzustellen, dass das Produkt in geschützten Bereichen (Spalten und Ritzen) angewendet wird oder in Bereichen angewendet wird, die nicht nassgereinigt werden.

- 4.2.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3

- 4.2.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Zwischen den Behandlungen die Köderboxen nicht mit Wasser reinigen.

- 4.2.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5

### 4.3. Beschreibung der Anwendung Nr 3

Tafel 3 : Innenverwendung: Gel in Tube

Produktart	Produktart 18
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	/
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Lasius niger, Ausgewachsene Tiere, Nestbewohner
Anwendungsbereich	Innenbereich
Anwendungsmethode	Die Geltropfen werden auf den Laufstraßen der Ameisen in Gebäuden ausgebracht.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Gel in Tube: 0,5g/m <sup>2</sup> (Ein Ködertropfen mit einem Durchmesser von 5mm aus der Tubewiegt 0,1 g) Der für die Biozidwirkung erforderliche Zeitraum: Drei Tage nach Aufnahme. Häufigkeit der Kontrollen: Einmal wöchentlich. Behandlungsdauer: Drei Wochen.
Anwenderkategorie(n)	<b>Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)</b>
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	<b>Das Produkt ist in 30g schweren Tuben aus Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) verpackt.</b>

#### 4.3.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 3

Das Produkt nicht auf absorbierende Oberflächen auftragen.

#### 4.3.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N° 3

Bei der Verwendung im Innenbereich ist sicherzustellen, das Produkt in geschützten Bereichen (Spalten und Ritzen) anzuwenden oder das Produkt nur in Bereichen anzuwenden, die nicht nassgereinigt werden.

4.3.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 3 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe 5.3

4.3.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 3 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Während der Verwendung überschüssiges Gel mit saugfähigem Papier entfernen.

4.3.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr 3 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe 5.5

## **5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen**

### **5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung**

Vor der Verwertung stets das Etikett oder Merkblatt lesen und alle enthaltenen Anweisungen befolgen. Die empfohlene Dosierung einhalten.

Den Zulassungsinhaber informieren, falls die Behandlung wirkungslos ist.

Strenge Hygienemaßnahmen anwenden: während der Handhabung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen und die Hände nach Verwendung des Produkts reinigen

### **5.2. Risikominderungsmaßnahmen**

Um das Vergiftungsrisiko zu minimieren, nicht in Bereichen verwenden, die für Kinder, Haustiere oder sonstige Nichtzieltiere zugänglich sind.

Das Produkt darf nicht in der Nähe von Nahrung oder Futter verwendet werden.

### **5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Bei Hautkontakt: Mit Seife und reichlich Wasser abwaschen.

Bei Augenkontakt: Mindestens 15 Minuten lang sorgfältig mit reichlich Wasser ausspülen und einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken: Den Mund mit Wasser reinigen und anschließend reichlich Wasser trinken. Einen Arzt konsultieren.

### **5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Das ungebrauchte Produkt, seine Verpackung und alle sonstigen Abfälle (d.h. tote Insekten) gemäß den lokalen Vorschriften entsorgen.

Das ungebrauchte Produkt nicht in den Boden, in Gewässer oder in die Kanalisation (Abfluss, Toiletten usw.) einbringen.

### **5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.

Das Produkt ist ab Herstellungsdatum vier Jahre haltbar.

## **6. Sonstige Informationen**

Bei unwirksamer Behandlung (Verdacht auf Resistenz) ist die zuständige Behörde durch den Zulassungsinhaber zu informieren.